

Satzung – Stand Februar 2026



Vereinsregister-Nummer: 1732

Sitz: Wuppertal

Datum der letzten Satzungsänderung:

07.02.2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte der Mitglieder**
- § 5 Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Ordnungsmaßnahmen und Betretungsrecht des Vorstands**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Vorstand, Ehrenamt und Aufwandsentschädigung**
- § 9 Erweiterter Vorstand**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Kassenführung**
- § 12 Kassenprüfung**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Bekanntmachungen**
- § 15 Datenschutzvereinbarung**
- § 16 Sonstige Bestimmungen**
- § 17 Inkrafttreten & Übergangsregelungen**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein Westerbusch e. V.** und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nummer VR 1732 eingetragen und Mitglied im Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e. V.

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch den Zusammenschluss aller an der Kleingärtnerei interessierten Personen, die Pflege von Umwelt und Landschaft sowie die Förderung naturverbundener Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen und darf seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung der Kleingartenanlage, verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden. Die Aufnahme erfolgt durch einen Antrag beim Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Satzung an das neue Mitglied.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben Anspruch auf fachliche Beratung durch den Verein und erhalten die Verbandszeitschrift.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Kleingartenwesen zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, alle Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu zahlen, die vorgeschriebenen Gemeinschaftsstunden zu leisten oder den Ersatzbetrag zu entrichten sowie ihren Garten kleingärtnerisch zu nutzen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen und Betretungsrecht des Vorstands

Der Vorstand sowie mündlich beauftragte Personen wie Gruppenwarte, Wasserwarte oder Elektriker sind berechtigt, jederzeit ohne vorherige Ankündigung alle Gärten der Anlage zu betreten, sofern dies zur Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung, der Satzung, des Bundeskleingartengesetzes oder des Pachtvertrages erforderlich ist. Diese Kontrollen erfolgen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Bei schuldhaften Pflichtverstößen können vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen können schriftliche Ermahnungen, Abmahnungen, Ordnungsgelder bis zu 250 Euro, zeitweilige Sperrungen von Wasser, Strom oder Parkberechtigung sowie den Ausschluss des Mitglieds umfassen. Die Abmahnkosten sind wie folgt gestaffelt: die erste Abmahnung ist kostenfrei, die zweite Abmahnung kostet 20 Euro, jede weitere Abmahnung 50 Euro, wobei der maximale Abmahnkostenbetrag pro Jahr 500 Euro nicht überschreiten darf. Bei Zahlungsverzug auf dem Mitgliedskonto erfolgt bis zum 31. Januar eine Sperrung von Wasser, Strom und Parkausweis. Nach Ausgleich des Rückstandes erfolgt die Entsperrung gegen eine Gebühr von 20 Euro. Zähler müssen geeicht sein; Manipulation gilt als schwerer Verstoß. Verplombungen dürfen nur vom Vorstand entfernt werden; unberechtigte Entfernung führt zu Ordnungsgeldern. Die Strom- und Wasserordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich. Ausschlussgründe sind insbesondere schwere Pflichtverletzungen, Gefährdung des Vereinsimages, Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, Gefährdung der Gemeinschaft oder das Verschweigen eines früheren Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; das Mitglied kann innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 8 Vorstand, Ehrenamt und Aufwandsentschädigung

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei er jedes Jahr die Vertrauensfrage stellen muss. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; die Wiederwahl ist zulässig. Im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt, jeweils einzeln. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn neben dem einladenden Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter unterzeichnet wird.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins erheblich beeinträchtigen. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, können jedoch auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten; Auslagen können gegen Belege oder nachgewiesene Fahrtkosten erstattet werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 8, mindestens einem Fachberater, weiteren Beisitzern und, sofern eine Jugendgruppe besteht, einem Vertreter für Jugendfragen. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung. Soweit die vom Verein betreuten Einzelsgärten auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilt sind, soll jede Gruppe durch mindestens einen Beisitzer im erweiterten Vorstand vertreten sein. Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der einladende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied hat gemäß § 3 eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen, sofern dieser nicht bereits im Amt ist. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen die Genehmigung von Protokollen, die Entgegennahme von Berichten, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung von Aufnahmgebühren, Beiträgen, Umlagen und der Anzahl der Gemeinschaftsstunden, die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Zeit, Anzahl der Anwesenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse vermerkt sind. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung auszuhändigen und dort zur Genehmigung vorzulegen. Vertreter des Stadtverbandes sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und auf Verlangen das Wort zu erhalten.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse nach den Grundsätzen der Kleingärtnerei sowie der steuerlichen Gemeinnützigkeit. Der Stadtverband hat das Recht, Unterlagen, Kassenbücher, Belege, das Mitgliederverzeichnis und sonstige wesentliche Unterlagen einzusehen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen den Kassenbestand, die Bankkonten, Belege und die Buchführung und erstellen einen schriftlichen Prüfbericht. Dieser Bericht wird in der Jahreshauptversammlung vorgetragen, und die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands. Bei Unregelmäßigkeiten wird der Vorstand unverzüglich informiert.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Vereinsanlagen sowie über elektronische Mitteilungen.

§ 15 Datenschutzvereinbarung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Pächter, einschließlich Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten wie Eintritt und Ehrungen, ausschließlich zu Vereinszwecken. Eine Weitergabe erfolgt nur zu vereinsinternen Zwecken, etwa für Versicherungen oder Versand von Informationsmaterial.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Die Gartenordnung und der Generalpachtvertrag bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 17 Inkrafttreten & Übergangsregelungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Februar 2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Bestimmungen vorheriger Satzungen treten hiermit außer Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese von der Finanzbehörde oder dem Registergericht für die Wahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Beschluss und Unterschriften

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **07. Februar 2026** in der Gaststätte Söhn, Uellendahler Str. 455, 42109 Wuppertal beschlossen.

Ort, Datum: Wuppertal, 07.02.2026

Wahlergebnis der Abstimmung über die Satzung:

- Ja-Stimmen: _____
- Nein-Stimmen: _____
- Enthaltungen: _____

Unterschriften:

Vorsitzender: _____

Stellvertretender Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____